



Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail

Herrn Stadtrat Manuel Pretzl,
Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges
Herrn Stadtrat Thomas Schmid
Herr Stadtrat Andreas Babor
Frau Stadträtin Ulrike Grimm
Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann

-Rathaus-

Datum
07.05.2026

Mehr Sicherheit durch städtische Verantwortung – Videoüberwachung in eigener Hand prüfen

Antrag Nr. 20-26 / A 06116 von Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid, Herrn Stadtrat Andreas Babor, Frau Stadträtin Ulrike Grimm, Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann vom 28.11.2025, eingegangen am 28.11.2025

Az. D-HA II/V1 0241.0-40-0122

Sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Menges,
sehr geehrte Frau Stadträtin Grimm,
sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,
sehr geehrter Herr Stadtrat Pretzl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schmid,
sehr geehrter Herr Stadtrat Babor,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 28.11.2025.

Sie beantragen, prüfen zu lassen, wie die Stadtverwaltung selbst Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen und in städtischen Gebäuden einsetzen kann. Im Rahmen eines Pilotprojekts soll festgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Landeshauptstadt München durch Videoüberwachung für mehr Sicherheit sorgen kann. Soweit eine ausreichende Rechtsgrundlage hierfür nicht vorhanden ist, sollte sich der Oberbürgermeister für den Erlass einer solchen Rechtsgrundlage einsetzen.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat rechtlich nicht möglich ist.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Rechtsgrundlage für eine kommunale Videoüberwachung ist Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Demnach können Kommunen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts eine Videoüberwachung durchführen, wenn dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen zu schützen.

Zudem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Soweit Sie in dem Antrag die Videoüberwachung städtischer Gebäude ansprechen, ist festzustellen, dass eine Videoüberwachung städtischer Gebäude im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben bereits erfolgt, soweit dies notwendig ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Der Gesetzgeber hat eine kommunale Videoüberwachung auf Hausrechtsbereiche, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude und bauliche Anlagen öffentlicher Stellen beschränkt. Eine Überwachung öffentlicher Plätze ist somit grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber eröffnet der Kommune damit die Möglichkeit, eine Videoüberwachung in einem „erweiterten Hausrechtsbereich“ durchzuführen. Für die Überwachung öffentlicher Plätze hat der Gesetzgeber mit Art. 33 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) eine Rechtsgrundlage geschaffen. Hinsichtlich der konkreten Anwendung der polizeilichen Videoüberwachung im Bereich der Landeshauptstadt München erlaube ich mir, auf meine Ausführungen im Antwortschreiben zu dem Antrag Nr. 20-26 / A 05354 zu verweisen.

Die Landeshauptstadt München sieht derzeit keinen Anhaltspunkt für eine „fehlende“ Rechtsgrundlage. Für die Überwachung des öffentlichen Raums hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage im PAG geschaffen, eine Regelungslücke besteht insoweit nicht. Für die kommunale Videoüberwachung im „erweiterten Hausrechtsbereich“ der Kommune besteht ebenfalls eine Rechtsgrundlage im BayDSG, deren Anwendung zuletzt durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.05.2023 konkretisiert wurde. Gemäß einem Schreiben des Staatsministers des Innern vom 20.08.2024 in Reaktion auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde ein Prüfauftrag hinsichtlich einer Änderung des Art. 24 BayDSG erteilt. Eine zusätzliche Initiative der Landeshauptstadt München erscheint derzeit entbehrlich.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin